

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
"Tageblatt", Riesa.

Gemischtzeitung
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

Nr. 172.

Mittwoch, 28. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Dieses Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Sonntagslicher Preis zweit bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei im Hause 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen. Einzelne Ausgaben für die Nummer des Abgangstages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingehaltenen 48 mm breite Korrespondenz 18 Pf. (Postabreiß 12 Pf.). Seitenauflender und tabellarischer Soz nach besonderem Satz. Reprintdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Gedruckt: Goethesprache 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Militäreinquartierung in Riesa.

Am 1. August findet Quartierwechsel insoweit statt, als die Einquartierten nicht im bisherigen Quartiere verbleiben sollen. Die neue Belegung ist hauptsächlich im westlichen Teile der Stadt angewiesen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1915.

Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 28. Juli 1915.

* Im Angekündigte vorliegender Nummer ergeht an die Bewohnerchaft die Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins Heimatdank in der Stadt Riesa. Die Versammlung findet Montag, den 2. August 1915, abends 1/2, im Saale der "Uhrtreppe" statt. Neben der Tagesordnung und der Erwerbung der Mitgliedschaft ist in der Anzeige Näheres mitgeteilt. Anmeldungen für den Verein werden schon jetzt auf dem Rathaus, erstes Obergeschoss in der Hauptansicht entgegengenommen.

* Der Männergesangverein "Sängerkranz", der schon am 18. Juli in einem mit der bessigen Pionierskapelle gemeinschaftlich gegebenen Wohltätigkeitskonzert im Gasthof zu Rüdersdorf sang, veranstaltet Sonntag, den 8. August im Saale des Gasthauses zu Rüdersdorf ein zweites Konzert zum Besten der Kriegsnotspende. In die Vortragsfolge sind aufgenommene Männerhöre von Beethoven, Silcher, Abt, Flügeln usw., Bariton solo von Rich. Wagner, Loeffe u. a. Die Mitwirkung eines Violinisten ist beabsichtigt.

Ein 26 Jahre alter Maler gehilfe aus Riesa, der bis vor einigen Tagen in Meißen gewohnt hat, aber durch die Kriminalpolizei in Dresden wegen Betrugs festgenommen worden ist, hat, wie das "M. L." berichtet, einen Meißner Geschäftsmann um 30 Mark betrogen, indem er diesem versprach, ihm dafür eine Fahrtkarte zu einer Fahrt im Dampfschiff zu versorgen. Auch einen Betrag in Höhe von über 100 Mark verlor der Maler gehilfe zum Nachteil des Geschädigten, dem gegenüber er sich als Flieger auf dem Radl der Flugplatz mit 8000 Mark Gehalt aufgedrängt hatte. Sollte man denn dem Betrüger die Unwahrheit seiner Angaben nicht haben ansehen können? Sogar als Oberingenieur mit 18000 Mark Gehalt sollte der Betrüger, seinen Angaben nach, nächstens angestellt werden.

Das Ministerium des Innern hat bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung über den Aufhang der Lebensmittelpreise vom 22. Juli auf den Kleinhandel mit Güter erstreckt werden.

* Versuche um Genehmigung zum Verkaufen von Beutestücken und Munitionsteilen in geringer Menge als Andenken sind innerhalb des Bezirks desstellvertretenden Generalkommandos XII nicht diesem, sondern dem nächstgelegenen Garnisonkommando — in Dresden der Kommandantur — vorzulegen. Dabei ist unter genauer Bezeichnung von Anzahl und Art anzugeben, von welcher militärischen Stelle bzw. Person sie ins Land gelangt sind.

* Das Gold gehört dem Vaterlande. Seit Kriegsbeginn ist die Reichsbank bestrebt, ihren "Goldschatz" zunächst zu vermehrten, weil sie in finanz-, bank- und wirtschaftspolitischer Beziehung darauf im Interesse aller Kreise des Reiches ohne Ausnahme den größten Wert legen muß. Nachdem seit vielen Monaten die Wichtigkeit dieser Frage so oft und eindringlich erörtert wurde, wird eine nochmalige Hervorhebung aller Gründe im einzelnen an dieser Stelle nicht nötig sein, es sei daher heute nur darauf hingewiesen, daß das Gold schon aus dem Grunde jetzt in die Reichsbank gehört, um dieser als "Reichsbank" die weitere Stärkung unserer Kriegsführung zu ermöglichen. Da jede deutsche Familie an dem glücklichen Ausgang des Krieges beteiligt ist, sollte man dem gegenüber meinen, daß niemand mehr mit seinem Goldschatz zurückkehrt. Dem ist aber nicht so, denn nach sachverständiger, möglichst zuverlässiger Schätzung ist immer noch eine Milliarde Gold von den offenbar zahlreichen Besiegern, besonders auch auf dem Lande, noch nicht in Papiergeld umgewechselt worden. Es ergeht daher an alle diejenigen, die sich seit Monaten in der dankenswertesten Weise um die Goldsammlungen mit schon sehr gutem Erfolge bemüht haben, die dringende Bitte, neuerdings, gleich unseren tapferen Soldaten, die "Offensive" zu ergreifen und das absichtlich oder aus Gleichgültigkeit immer noch verborgene gehaltene Gold möglichst herauszufinden und es bei den nächstgelegenen Reichsbank oder bei den Postanstalten,

Das am 1. Juli dieses Jahres fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1915 ist spätestens bis zum 7. August 1915 an unsere Stadthauptpoststelle zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1915.

St.

die mitzuwirken bereuen sind, gegen Papiergeld umtauschen zu lassen. Früher oder später wird solch verborgener Goldbestand ja doch einmal bekannt! Aber auch alle anderen, groß und klein, in Stadt und Land, die den Goldsammlungen bisher teilnahmslos gegenüberstanden, werden gebeten, gleich den staatlichen und Gemeindebehörden, den landwirtschaftlichen und sonstigen Vereinigungen, den Schulen und Geistlichen aller Bekennnisse, den militärischen Vorgesetzten usw., usw., überall schnellstet hervorzutreten und mitzuwirken an dieser nicht zu unterschätzenden vaterländischen Pflicht! Es muß auf das Unwedgehn auch nur eines einzigen Goldstückchens Wert gelegt werden!

Zur Erhaltung einer guten Obstsorte treffen zurzeit die Obstzüchter Maßnahmen zur Abwehr der Schädlinge, unter denen der Apfelschlittenstecker besonders gefürchtet ist. Dieser ist ein Mittelpunkt an unserer Obstsorte, der Steinobst, Nessel, Birnen, Quitten, Kirschen und Aprikosen in manchen Jahren vernichtet. Der insekten- und schmarotzerreiche Sommer wird voraussichtlich ein sehr zahlreiches Auftreten des Apfelschlittensteckers zeitigen. Der vorzügliche Obstzüchter verbietet das Aufziehen dieses Schädling an den Baumstümmen, das in den ersten Frostnächten geschieht, durch Anlegen von Fleischketten, Leimringen, das in etwa 1 Meter Höhe am Stamm derart zu erfolgen hat, daß ein Durchschlüpfen zwischen diesem und dem Schutzring ausgeschlossen ist.

Zur Verhütung von Bränden auf Getreidefeldern und in Wäldern erlässt der Landrat von Rauen folgende beherzigenswerte Bekanntmachung: Die jährl. warme Jahreszeit schließt in besonders hohem Maße die Gefahr von Walb- und Getreidefeuerbränden in sich. Ich richte deshalb an die Bevölkerung das dringende Eruchen, beim Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände die größte Vorsicht zu beobachten. Momentan keine noch glimmenden Streichhölzer, Zigarettenreste und vergleichbare fortzubewahren. Neuer dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Forstdiensten angezündet, müssen ständig bewacht und sobald sie ihren Zweck erfüllt, sorgfältig gelöscht werden. Vorläufige Brandstiftung wird während des Kriegszustandes mit dem Tode, beim Vorhandensein minderer Umstände mit Bußgeld nicht unter zehn Jahren bestraft.

GD. So großartig und eindrücklich die Opferwilligkeit sich zeigt auf allen Gebieten der Kriegshilfe, so beklagenswert ist auch hier — einem deutschen Erdbeben entsprechend — die Berplitterung. Soviel Köpfe, soviel Sinne. Jeder Tag bringt neue Pläne, Gründungen, Sammlungen, momentlich zum besten der Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Von Berlin aus z. B. sind förmliche Sammelfahrt eröffnet worden. Sachen wird überschwemmt mit Aufforderungen zu Spenden, Aufforderungen zum Beitritt, mit Postkarten, Wohlfahrtsmarken usw. Dabei wird bisweilen recht zwinglich verschrien. Ver sagt das Ministerium des Innern, um der Berplitterung entgegenzutreten, die Erlaubnis zur öffentlichen Sammlung, nun gut, so schickt man unerschrocken an der Hand von Adressbüchern Jedermann eine Bitte um Zuwendung ins Haus. Gegenüber diesem unverständigen und lästigen Gebahren kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß in Sachen die soziale Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einheitlich im Heimatdank organisiert und planmäßig zusammengefaßt ist. Stiftung und Vereine Heimatdank sollen diese Fürsorge in allen ihren Zweigen tragen und über, die Vereine (ein Verein für jede residierende Stadt und für jeden amtsaufsichtlichen Bezirk), indem sie die Fürsorgeleistung leisten und nach Kräften die Mittel dafür aufzubringen, die Stiftung, indem sie die Vereinskasse durch ausgleichende Unterstützung aus Ihren Einkünften ergänzt. Fort nur mit all den wilden Sammlungen und Vereinen. Man weiß jetzt, wohin man am besten sein Scherstein tragen, wenn man dem Dank der Heimat an die, die sie schützen, Ausdruck geben will mit der Tat. Man spendet zunächst für die Stiftung Heimatdank. Beiträge nehmen alle Bonken entgegen. Dann tritt man im Bezirk seines Wohnortes dem Vereine Heimatdank bei, der im Laufe der nächsten Wochen gebildet werden wird. Zu-

nächst aber ist es, wie gesagt, die Stiftung, deren Kapital einen möglichst hohen Stand erreichen muß. Doppelt gibt, wer bald gibt.

Die Überarbeitsvorschriften der Gewerbeordnung sind auch bei eiligsten Heereslieferungen zu befolgen. Wer also jetzt in Erwartung mangelnder Arbeiter seine weiblichen Arbeitskräfte stärker in Anspruch nehmen und z. B. über 8 Uhr abends hinaus arbeiten lassen will, muß gemäß § 188 der Reichsgerberordnung bei der unteren Verwaltungsbörde um Gestattung der Überarbeit nachzufragen. So kann auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeitern über 16 Jahre bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährnde Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Für eine längere als vierzehntägige Dauer, und zwar bis zu 50 Tagen im Jahre kann die gleiche Erlaubnis von der höheren Verwaltungsbörde (Amtshauptmannschaft) erteilt werden, doch nur dann, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt ist, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebsstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht übersteigt.

Zur Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preisschiebung vom 23. Juli 1915 erlässt das Ministerium des Innern folgende Ausführungsverordnung: 1. Zuständig zur Ausführung der Übertragung des Eigentums ist in den Städten mit Kreisbürgermeisterordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeitsstelle wird durch den Lagerort bestimmt. Höhere Verwaltungsbörde ist die Kreishauptmannschaft. 2. Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Die höhere Verwaltungsbörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Anordnungen, die in den Amtsbüchtern zu veröffentlichen sind, darüber treffen, welche Gegenstände sie im Sinne von § 3 als unter § 1 der Bundesratsverordnung fallend allgemein anerkannt. Zu den zur Veräußerung erzeugten Gegenständen gehören nicht die Vorräte eines Landwirts, deren er zur Fertigung seiner Wirtschaft bedarf. 3. Die Anordnung der Übertragung des Eigentums hat die Gegenstände, welche sie betrifft, soweit möglich nach Art, Menge und Lagerort, sowie den bisherigen Besitzer und den künftigen Eigentümer zu bezeichnen. 4. Der Übernahmepreis wird nach Maßgabe des § 2 zunächst von der zur Ausführung zuständigen Behörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung sowie gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Übernahme vorliegen, ist Rechts an die Kreishauptmannschaft zuglässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Bestimmung des künftigen Eigentümers steht dem bisherigen Besitzer kein Rechtsmittel zu. 5. Die Überreignung hat zunächst an eine Bürgerschaft des öffentlichen Rechtes zu erfolgen. Außerdem sind, wenn dem künftigen Eigentümer die Gegenstände zum weiteren Verkauf überwiesen werden, hierfür bestimmte Bedingungen, insbesondere der Verkaufspreis vorzuhören. 6. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Lager von Gegenständen, die unter § 1 der Verordnung fallen, daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Überreignung vorliegen; falls dann Brocken zur Prüfung der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände entnehmen. Der Besitzer ist zur Auskunftsverfügung verpflichtet. 7. Der festgesetzte Preis ist mit der tatsächlichen Übernahme fällig. Wenn die Übernahme nicht binnen drei Tagen nach dem Übergang des Eigentums erfolgen, so tritt die Fälligkeit mit Ablauf des dritten Tages ein. In diesem Falle ist eine Frist festzulegen, bis zu deren Ablauf der bisherige Besitzer verpflichtet ist, die Gegenstände zu verwahren. Erwachsen dem bisherigen Besitzer hierdurch Kosten, so ist gleichzeitig eine angemessene Vergütung hierfür festzulegen.

Die Stellvertretenden Kommandierenden Generale des 12. und des 19. Armeekorps erlassen folgende Bekanntmachung: Gemäß § 9b des Gesetzes über den Gefangenenaustausch wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, 1. wer es unternimmt, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder verborgen zu halten, aufzunehmen, zu betreuen oder sie sonst auf irgendeine Weise mit Nat oder Tot bei ihrem unbefugten Verbleiben von der Überwachungsstelle, der sie angewiesen sind, zu unterstellen; 2. wer von dem Aufenthaltsort eines solchen Gefangenen Kenntnis erhält und es unterläßt, hier von der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verfügung ist mit dem 23. Juli in Kraft getreten.

Die Stellvertretenden Generalstabskommandos des 12. und des 19. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung